

P/SN-43/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrergasse 11-13

Parteienvorkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5248/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft G ESETZENTWURF	
Zl. 2	/19 84
Datum: 16. FEB. 1984	
Verst. 1984-02-16 <i>Franer</i>	

*Dr. Wauer*

Bezug

62 542/6-15/83

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0222) 63 57 11 Durchwahl

2108

Datum

14. Feb. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzesentwurf bewirkt den Entfall der den Praktikanten für die Dauer des abzuleistenden Praktikums zustehenden Ausbildungsbeihilfe. Die Erläuterungen begründen das mit dem Wegfall des ursprünglichen Motivs der Beihilfe.

"Diese Aushilfe wurde im Jahre 1974 unter der Voraussetzung geschaffen, entsprechende Assistentenplanstellen einzusparen, da Studierende die Arbeit von Assistenten im Rahmen des Praktikums verrichten sollten." "Inzwischen wurden jedoch in ausreichender Anzahl Assistentenplanstellen für die Veterinärmedizinische Universität in Wien geschaffen, sodaß das seinerzeit vorhandene Motiv für die Einführung einer Ausbildungsbeihilfe weggefallen ist."

Demgegenüber führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage aus dem Jahre 1974 (vgl. 1401 BlgNR, XIII GP, S 13) zu dieser Frage folgendes aus:

- 2 -

"Nach Abs. 4 sollen die Praktikanten eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Dies soll einerseits für allfällige Einkünfte aus Feriarbeiten entschädigen, andererseits die Praktikanten zwingen, ihre Arbeit am Praktikumsplatz ernst zu nehmen."

Gegen die Annahme, das Motiv der Beihilfe habe in der Substituierung von Assistentenplanstellen bestanden, spricht aber auch der für die Ableistung des Praktikums vorgesehene Ort:

1. zwei Monate in der Lebensmittelüberwachung, davon einen Monat in einem Schlachthof;
2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von drei bis vier Monaten;
3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens einem Monat.

(vgl. § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin)

Nicht an allen vorgesehenen Orten bestehen aber Assistentenplanstellen. Ein Ersatz oder eine Entlastung von Assistenten könnte daher von vorneherein nur in einem Teilbereich des Praktikums Platz greifen.

Schließlich ist noch auf § 10 Abs. 1 leg.cit. hinzuweisen, in dem der Gesetzgeber klar zum Ausdruck bringt, daß er die Vorbereitung für die Berufsausübung als Zweck des Praktikums ansieht.

Vor diesem Hintergrund scheint es aber geboten, die sachliche Rechtfertigung der ins Auge gefaßten Regelung zu überprüfen.

- 3 -

Zu den aufgeworfenen Fragen schließlich wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Antrag der Studienkommission an der Veterinärmedizinischen Universität, § 7 Abs. 3 leg.cit. ersatzlos zu streichen, wird beigetreten. Eine ersatzlose Streichung des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 3 leg.cit. wird hingegen nicht für erforderlich erachtet.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5248/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

